

Stadt Rinteln  
32. Änderung des Flächennutzungsplans  
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>1</b>	<b>Lebenshilfe Rinteln e. V., 29.07.2020</b>		
	Der ehemalige Sportplatz der Prince-Ruppert-School, für den ein Neubaugebiet geplant wird, grenzt direkt an unser Gelände. Wir sind gern zu Gesprächen bezüglich der weiteren Planung bereit, um herauszufinden, ob gemeinsame Interessen bestehen.	Es wurde von Seiten der Verwaltung inzwischen eine Abstimmung mit der Lebenshilfe e. V. durchgeführt und es ist eine Fußwegeverbindung zum Grundstück der Lebenshilfe in die Planung aufgenommen worden.	Wurde berücksichtigt
<b>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>			
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>2</b>	<b>Landkreis Schaumburg, 07.08.2020</b>		
2.1	<b>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</b> Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr	Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung und können bei der Aufstellung der Bebauungspläne beachtet werden.	Kenntnisnahme
2.2	<b>Belange des Naturschutzes</b> Die drei Teiländerungsbereiche umfassen die Flächen der Schul- und Verwaltungsgebäude nördlich des Wilhelm-Busch-Weges (Fläche 1), die ehemalige Sportanlage westlich der Kurt-Schumacher-Straße (Fläche 2) sowie die Grünanlage und ehemalige Sportanlage östlich der Kurt-Schumacher-Straße (Fläche 3). 1 Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind für die Flächen nördlich des Wilhelm-Busch-Weges (Fläche 1) beachtlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach den Empfehlungen und Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes (LRP) und des Regionalen Raumordnungsprogram-</li> </ul>	Das Baugebiet auf der Fläche 1 nördlich des Wilhelm-Busch-Weges soll erst im zweiten Schritt überplant und erschlossen werden. Zunächst ist die Erschließung der beiden Flächen westlich und östlich der Kurt-Schumacher-Straße geplant. Deshalb wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans in zwei Teilen aufgestellt. Die Entwurfsfassung wird zunächst für die die Flächen 2 und 3, westlich und östlich der Kurt-Schumacher-Straße erarbeitet und parallel mit den Bebauungsplänen Nr. 83 und 84 aufgestellt und zur Rechtswirksamkeit gebracht.	Wird berücksichtigt

	<p>mes (RROP) des Landkreises Schaumburg ist darauf hinzuwirken, den unbebauten Waldrand weiterhin von Bebauung frei zu halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die noch unbebauten Flächen weisen gem. dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf. Bereich L 83 - "Erhalt und Entwicklung der schmalen Hangbereiche auf der Südseite des Wesergebirges zwischen der Ortslage Rinteln und dem Waldrand. Sicherung und Entwicklung der Funktion als Naherholungsgebiet und Grünverbindung, Erhalt des Grünlandes und der Gehölzbestände als Elemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild".</li> <li>• Der Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln stellt die Flächen als "Von Bebauung freizuhaltender Landschaftsbereich" dar.</li> <li>• Bedingt durch das nördlich angrenzende FFH-Gebiet Nr. 112 "Süntel, Wesergebirge, Deister" wird im weiteren Verfahren eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen sein.</li> <li>• Es werden floristische wie auch faunistische Bestandserhebungen erforderlich. Auf die zu beachtenden jahreszeitlichen Aspekte im Rahmen der durchzuführenden Bestandserhebungen sei verwiesen. Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmen sind auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu klären. Für eine Detailabstimmung der erforderlichen Bestandserhebungen stehe ich zur Verfügung.</li> <li>• Ich weise darauf hin, dass artenschutzrechtlich relevante Aspekte insbesondere mit dem Abbruch alter Gebäude verbunden sein können.</li> </ul>	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche 1 soll dann parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 85 aufgestellt werden, für den derzeit der Vorentwurf erarbeitet wird. Die entsprechenden Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde können dann bei der Planaufstellung berücksichtigt werden.</p>	
	<p>2 Für den Bereich östlich und westlich Kurt-Schumacher-Straße gilt es zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden floristische wie auch faunistische Bestandserhebungen erforderlich. Auf die zu beachtenden jahreszeitlichen</li> </ul>	<p>Zur Bauleitplanung sind inzwischen die erforderlichen floristischen und faunistischen Bestandserhebungen erarbeitet worden. Die Ergebnisse wurden zur Entwurfsfassung berücksichtigt.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

	<p>Aspekte im Rahmen der durchzuführenden Bestandserhebungen sei verwiesen. Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmen sind auch artenschutzrechtliche Fragestellungen zu klären. Für eine Detailabstimmung der erforderlichen Bestandserhebungen stehe ich zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mögliche bestehende auf den Flächen lastende Kompensationsverpflichtungen oder grünordnerische Festsetzungen/Auflagen sind zu ermitteln und darzulegen (gilt auch für den Bereich nördlich des Wilhelm-Busch-Weges).</li> <li>• Der Bereich/Teilbereich ist im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln dargestellt als "Sicherung bzw. Entwicklung einer Grünverbindung" und als "Sicherung bestehender Grünflächen".</li> </ul>	<p>Auf den überplanten Flächen bestehen keine Kompensationsverpflichtungen. Es bestehen auch keine rechtskräftigen Bebauungspläne mit grünordnerischen Festsetzungen oder Auflagen. Der Hinweis wird in die FNP-Begründung übernommen.</p>	
2.3	<p><b>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</b> Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Anregungen und Bedenken. Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt sind, wird in die Planbegründung übernommen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.4	<p><b>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</b> Zu der Aufstellung der 32. Flächennutzungsplanänderung - mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der drei Konversionsbereiche (Flächen 1, 2 und 3) der ehemaligen Prince-Rupert-School durch Wohngebäude in zentraler, verkehrstechnisch gut erschlossener Lage des Mittelzentrums Rinteln geschaffen werden sollen - sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
2.5	<p><b>Belange des Immissionsschutzes</b> Auf Grund der noch frühen Phase des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans kann eine sichere Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht getroffen werden. Allerdings ist zu erwähnen, dass sich auf Grund der Nähe der geplanten Flächen 1 und 3 zur B238 ein möglicher Lärmkonflikt entstehen könnte. Des Weiteren sollte das südlich gelegene Gewerbegebiet sowie die Bahntrasse als mögliche störende Lärmquellen berücksichtigt werden.</p>	<p>In Bezug auf die auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrsgeräusche der B 238 wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz aufzunehmen. In die Begründung der FNP-Änderung werden Aussagen zum möglichen Lärmkonflikten bezüglich der Bahnstrecke, des südlich gelegenen Gewerbegebiets aufgenommen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>

Stadt Rinteln  
 32. Änderung des Flächennutzungsplans  
 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

2.6	<b>Belange des Planungsrechtes</b> Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.		Kenntnisnahme
<b>3</b>	<b>Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, 07.08.2020</b>		
	<p>Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. B-Planes keine Bedenken.</p> <p>Die abwassertechnische Erschließung der Fläche 2 erfolgt über die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Kurt-Schumacher-Straße.</p> <p>Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und Planstraße) darf nur gedrosselt in den Regenwasserkanal erfolgen. In Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hierfür eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis vorzusehen.</p> <p>Nach unserer hydraulischen Berechnung für das v. g. Regenrückhaltebecken aus Fläche 2, gemäß dem Rahmenplan Junker+Kruse von 2017, beträgt das Rückhaltevolumen mindestens 650 m<sup>3</sup>. Ggf. muss bei Planänderung das Volumen angepasst werden. Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens sollte aus bautechnischer Sicht und hinsichtlich des Betriebes und der Unterhaltung dieser abwassertechnischen Anlage eine ausreichende Gesamtgrundstücksfläche (ca. das 2,5 bis 3-fache des Volumens) für u.a. Böschungsausbildung, Notüberlauf, Wirtschaftsweg vorgesehen werden.</p> <p>Bei Variante 1 liegt das Regenrückhaltebecken im hinteren Bereich des Plangebietes. Im vorgesehenen seitlichen städtischen Wirtschaftsweg kann die Kanalzu- und die -ableitung aus dem Plangebiet zum Becken hergestellt werden und auch der Betrieb und die Unterhaltung der abwassertechnischen Anlage wäre hierüber geregelt. Die Entwässerungsableitung aus dem Plangebiet muss wegen dem Geländegefälle über das „Grüne Band“ im südlichen Grünbereich erfolgen. Hierbei ist ggf. Baumwurzelschutz vorzusehen. Variante 1 ist wegen der kürzeren Zulaufleitungen in Richtung Rückhaltebecken abwassertechnisch günstiger zu erschließen.</p> <p>Bei Variante 2 liegt das Regenrückhaltebecken zu Unterhaltungszwecken gut einsehbar im vorderen Bereich des Plangebietes. Die Ablaufleitung des gedrosselten Regenwassers vom Becken kann über einen kurzen Weg in den RW-Kanal erfolgen.</p> <p>Maßnahmen zur Abwicklung:</p>	Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme

Stadt Rinteln  
32. Änderung des Flächennutzungsplans  
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

	Für die Fläche 2 liegt die Vorplanung zu den Kanal- und Erdarbeiten vor.		
<b>4</b>	<b>Handwerkskammer Hannover, 27.07.2020</b>		
	Keine Bedenken		Kenntnisnahme
<b>5</b>	<b>Gemeinde Extertal, 02.07.2020</b>		
	Die im Betreff aufgeführte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.		Kenntnisnahme
<b>6</b>	<b>Porta Westfalica, 07.07.2020</b>		
	Seitens der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Kenntnisnahme
<b>7</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.08.2020</b>		
	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtsch./Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ</a>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.	Wird berücksichtigt
<b>8</b>	<b>Telekom Technik GmbH, 30.07.2020</b>		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Diese Stellungnahme wurde durch die nachfolgende Stellungnahme der Telekom ergänzt und teilweise modifiziert.	Kenntnisnahme

	<p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 83, Kurt-Schumacher-Straße (West), Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p>		
<b>9</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.08.2020</b>		
	<p>Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau unserer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbewerbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Kooperationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubaugebiet B-Plan Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" nicht durch die Telekom Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alternative für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten.</p> <p>Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse:  <a href="https://glasfaser-nordwest.de">https://glasfaser-nordwest.de</a></p>	Diese Stellungnahme betrifft die Erschließung des Baugebiets und nicht die vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
<b>10</b>	<b>Bundespolizeidirektion Hannover, 03.07.2020</b>		
	<p>Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.</p> <p>Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.</p> <p>Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.</p>		Kenntnisnahme
<b>11</b>	<b>Amt für regionale Landesentwicklung 16.07.2020</b>		
	<p>bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.</p>		Kenntnisnahme

Stadt Rinteln  
 32. Änderung des Flächennutzungsplans  
 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

<b>12</b>	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 14.07.2020</b>	
	Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. des o.a. Vorhabens vorgetragen.	Kenntnisnahme
<b>13</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 30.07.2020</b>	
	zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
<b>14</b>	<b>PLEdoc, 03.07.2020</b>	
	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme

Stadt Rinteln  
32. Änderung des Flächennutzungsplans  
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

<b>15</b>	<p><b>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.07.2020</b></p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p><b>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</b></p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p><b>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Rinteln, B-Plan Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" Antragsteller: Stadt Rinteln</b></p>	<p>In die FNP-Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: Für die Flächen des Plangebiets werden auf Antrag die alliierten Flugbilder vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgewertet. Sollte die Auswertung ergeben, dass ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, so wird der Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine Sondierung und ggf. Räumung des Grundstücks veranlassen. Dies geschieht aber außerhalb des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
-----------	--	--	----------------------------



Stadt Rinteln  
 32. Änderung des Flächennutzungsplans  
 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :        Empfehlung: Luftbildauswertung  <b>Fläche A</b>  <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.  <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.  <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.  <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.  <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.        In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		
<b>16</b>	<b>Vodafone, 20.07.2020</b>		
	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:        Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH        Neubaugebiete KMU        Südwestpark 15        90449 Nürnberg        Neubaugebiete.de@vodafone.com        Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Dieser Hinweis betrifft die die Erschließungsplanung	Kenntnisnahme
<b>17</b>	<b>Untere Denkmalbehörde, 09.07.2020</b>		
	<p>Aus der näheren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Funde vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.</p>	Der Hinweis wird in die FNP-Begründung übernommen. Das Landesamt für Denkmalpflege wird im Planverfahren beteiligt.	Wird berücksichtigt

	Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Benehmen gem. § 20.Abs. 2 NDSchG ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege herzustellen.		
<b>18</b>	<b>Bundeswehr, 03.07.2020</b>		
	Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Kenntnisnahme
<b>19</b>	<b>ADFC Schaumburg, 10.07.2020</b>		
19.1	Die Erschließung der neuen Wohnbebauung für den Radverkehr ist ausreichend über die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Verkehrsflächen sichergestellt. Aus Sicht des ADFC bestehen daher keine Bedenken.		Kenntnisnahme
19.2	Ergänzend wären jedoch grundsätzliche Vorgaben für die innere Erschließung sowie für Fahrradabstellanlagen i. S. d. § 48 NBauO – auch für die dort ausgenommene Wohnbebauung – begrüßenswert. Hierzu empfiehlt sich, eine kommunale Spielplatzsatzung zu erlassen, die Vorgaben zu Umfang und Qualität (Lage, Zugänglichkeit, Abmessungen, Sicherung u. a.) von Fahrradabstellanlagen macht. Dies gilt insbesondere für den Geschosswohnungsbau.	Der Hinweis betrifft nicht die vorbereitenden Darstellungen des Flächennutzungsplans. § 48 NBauO betrifft die Herstellung und den Nachweis von Fahrradabstellanlagen bei konkreten Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren und ist bei der Bauleitplanung nicht anwendbar.	Kenntnisnahme

Stadt Rinteln  
32. Änderung des Flächennutzungsplans  
Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

<b>20</b>	<b>GASCADE, 14.07.2020</b>		Kenntnisnahme
	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a></p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>		
<b>21</b>	<b>TenneT, 09.07.2020</b>		Kenntnisnahme
	<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>		
<b>22</b>	<b>EWE NETZ, 09.07.2020</b>		Kenntnisnahme
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan.	

<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p>		
---	--	--

<b>23</b>	<b>Deutsche Flugsicherung, 27.07.2020</b>	
	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>24</b>	<b>Stadt Rinteln Amt für Sicherheit, Ordnung und Bürgerdienste, 31.07.2020</b>	
	<p>In der nachstehenden Angelegenheit teile ich mit, dass seitens des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste aus ordnungs- bzw. verkehrsrechtlicher Sicht nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen. Eine positive Überprüfung der an das Plangebiet angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit für die Aufnahme der zusätzlich entstehenden Verkehre wird vorausgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>